



Frau
Anke Domscheit-Berg

Berlin, 25. April 2013
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-42/2013
Bezug:
Ihre E-Mail vom 19. April 2013

Referat ZR 4
Behördlicher Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Regierungsdirektorin
Silke Schmidt-Hederich
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043
Telefon: +49 30 227-37645
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte Frau Domscheit-Berg,

mit Ihrer E-Mail vom 19. April 2013 bitten Sie unter Bezugnahme auf das IFG und auf eine Entscheidung des Berliner Verwaltungsgerichts um Übersendung jeweils einer Übersicht über alle Gutachten unter Angabe des Themas, Titels und des Zeitpunkts, die die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages bereits erstellt haben und an denen diese aktuell arbeiten.

Ihrem Antrag kann auf der Grundlage des IFG nicht entsprochen werden.

Begründung:

Der Anwendungsbereich des IFG ist nicht eröffnet.

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 IFG ist der Deutsche Bundestag zur Herausgabe von Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten bleibt hiervon ausgenommen. Hierzu gehört unter anderem auch die Zuarbeit der Wissenschaftlichen Dienste für Abgeordnete (vgl. Jastrow/Schlatmann, IFG-Kommentar, § 1 Rn. 35), wie sich aus den Materialien zum Gesetzgebungsverfahren ergibt.

Die Wissenschaftlichen Dienste haben die Aufgabe, die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung ihres Mandats durch fachliche Beratung zu unterstützen. Diesbezüglich wird der Deutsche Bundestag in Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlichen Aufgabe tätig. Gerade auf diesen Bereich findet das IFG keine Anwendung. Eine Herausgabe der Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste nach dem IFG ist somit ausgeschlossen.



Aus den dargelegten Gründen ist der Deutsche Bundestag im vorliegenden Fall nicht anspruchspflichtig; der Anwendungsbereich des IFG ist nicht eröffnet. Ein Zugang zu der von Ihnen beantragten Arbeit der Wissenschaftlichen Dienste ist nicht möglich.

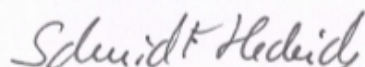
Zwar hat das Verwaltungsgericht Berlin in dem von Ihnen zitierten Urteil den Deutschen Bundestag verpflichtet, Einsicht in ein konkretes Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste zu gewähren. Dieses Urteil ist nicht rechtskräftig. Der Deutsche Bundestag hat dagegen Berufung eingelegt, da er aus vorstehenden Gründen weiterhin der Auffassung ist, dass der Anwendungsbereich des IFG für Zuarbeiten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages für Abgeordnete nicht eröffnet ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist beim Deutschen Bundestag eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Schmidt-Hederich